

### **Nicht sachentscheidende Vorgänge**

Nicht sachentscheidende Vorgänge sind einfache Sachen, die lediglich eine vordruckmäßige oder sonstige büromäßige Erledigung erfordern, z.B.:

1.           Eingangsbestätigungen;
2.           Weiterleitung von Irrläufern;
3.           Rückfragen bei Posteingängen, die ohne Angabe des Geschäftszeichens oder des Sachbetreffs nicht bearbeitet werden können;
4.           Rückfragen, wenn Anlagen oder Belege fehlen;
5.           Ersuchen um Beseitigung formeller Unvollständigkeiten in Vordrucken und Schriftstücken;
6.           Sonstige vordruckmäßige Anfragen im Besteuerungsverfahren;
7.           Abgabennachrichten;
8.           Erinnerungen;
9.           Übersendung von Vordrucken einschl. Fragebogen zu den steuerlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen;
10.          Vordruckmäßige Anforderungen von Mitteilungen über Besteuerungsgrundlagen und vordruckmäßige Anfragen bei Finanzämtern und sonstigen Dienststellen der Ortsinstanz (Abschnitt 3.2.6 FAGO);
11.          Anforderung und Rücksendung von Steuerakten;
12.          Kontrollmitteilungen nach Vordruck;
13.          Maschineller Grundinformationsdienst;
14.          Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeld bis zu einem Betrag von 100 €.